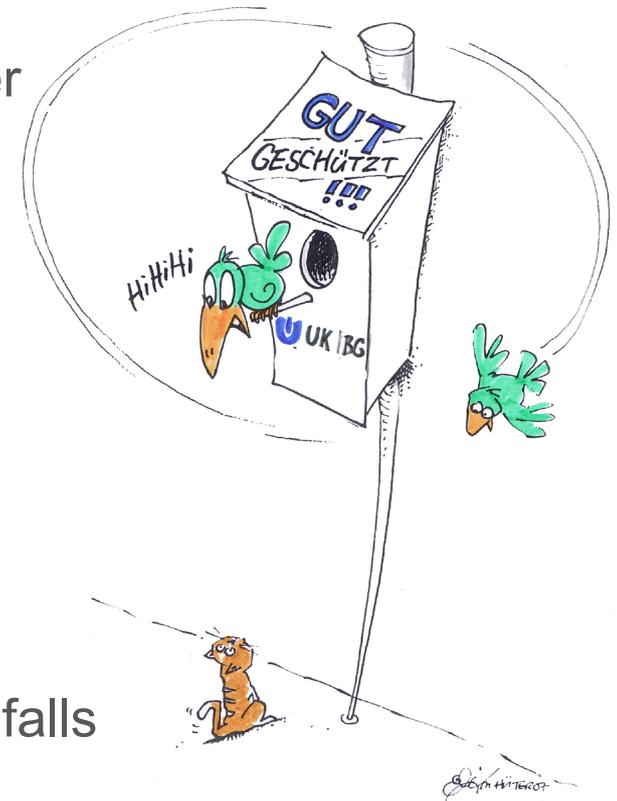


Es passiert schneller, als man denkt



Die gesetzliche Unfallversicherung

- Träger: Berufsgenossenschaften für die gewerbliche Wirtschaft bzw. die Landwirtschaft sowie Unfallkassen für den öffentlichen Dienst sowie Kinder in Kitas, Schülerinnen und Schüler und Studierende
- Versichert sind
 - alle abhängig Beschäftigten, also auch Auszubildende, geringfügig Beschäftigte (Minijob), befristet Beschäftigte etc.
 - alle Kinder in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler, Studierende
- Und zwar im Falle eines Wege-, Schul- oder Arbeitsunfalls bzw. gegen die Folgen einer Berufskrankheit



Man spricht von einem Arbeitsunfall, wenn ...

- er sich am Arbeitsplatz und durch eine Tätigkeit ereignet, die tatsächlich zur Arbeit gehört
- er sich zwar nicht am Arbeitsplatz ereignet, aber bei einer Tätigkeit, die betrieblich begründet ist – zum Beispiel beim Betriebssport oder während des Betriebsausfluges



Wegeunfälle sind Unfälle, die ...

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem direkten Weg zur oder von der Arbeit erleiden. Dabei sind auch Umwege versichert, die

- bei Fahrgemeinschaften entstehen
- durch Umleitungen zustande kommen
- einen schnelleren Weg zum Arbeitsplatz darstellen als der kürzeste Weg
- sich aus der Unterbringung der Kinder während der Arbeitszeit ergeben



Arbeitsunfall: Was ist zu tun?

- Erstversorgung durch ausgebildete und qualifizierte Ersthelferinnen und Ersthelfer
- Dokumentation des Vorfalls in einem Verbandsbuch oder einem entsprechenden EDV-System, 5 Jahre archivieren
- Im Zweifel zum Arzt oder zur Ärztin, am besten gleich zu einem D-Arzt/einer D-Ärztin
- Zweitbeste Lösung: zum Hausarzt, zur Hausärztin, zum Notarzt oder zur Notärztin, die überweisen dann weiter



Arbeitsunfall: Unbedingt melden!

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin sind verpflichtet, einen Arbeitsunfall dem zuständigen Versicherungsträger zu melden, und zwar

- sofort, wenn es sich um einen besonders schweren oder gar tödlichen Unfall handelt
- nach spätestens drei Tagen, wenn sich herausstellt, dass der oder die Beschäftigte mindestens drei Tage arbeitsunfähig ist

Ist der oder die Beschäftigte nach drei Tagen wieder „einsatzbereit“, ist keine Meldung nötig.



Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- Kostenübernahme von Erstversorgung, ärztlichen Besuchen, Medikamenten, Klinikaufenthalten und Rehabilitationsmaßnahmen
- Zahlung des Verletztengeldes
- Einsatz von Berufshelferinnen und Berufshelfern
- Wenn nötig: Berufliche Wiedereingliederung mit entsprechenden Maßnahmen (z. B. Aus-, Fort- oder Weiterbildung)
- Lebenslange Rentenzahlungen bei dauerhaft geminderter Erwerbsfähigkeit



Impressum:

DGUV Lernen und Gesundheit: Arbeitsunfall,
Dezember 2020

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Chefredaktion: Andreas Baader, (V.i.S.d.P.), DGUV,
St. Augustin

Redaktion: Gabriele Albert, Anna Nöhren, Universum Verlag GmbH, Wiesbaden, www.universum.de

E-Mail Redaktion: info@dguv-lug.de

Text: Benno Kirschenhofer, Holzkirchen

Dieses Präsentationsmaterial gehört zu
der Unterrichtseinheit „Arbeitsunfall“,
Dezember 2020

Unter www.dguv.de/lug finden Sie zu diesem Thema
folgende weitere Materialien:

- Kompetenzen
- Didaktisch-methodischer Kommentar
- Hintergrundinformationen für die Lehrkraft
- Arbeitsblätter, teilweise mit Lösungsblättern

Cartoons/Illustrationen: Michael Hüter